



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2010-310](#) von Marie-Therese Beeler, Grüne: Massnahmen des Kantons BL für die Integration von Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Erwerbsarbeit**

Datum: 19. April 2011

Nummer: 2010-310

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/310

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2010-310](#) von Marie-Therese Beeler, Grüne: Massnahmen des Kantons BL für die Integration von Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Erwerbsarbeit

vom 19. April 2011

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. September 2010 reichte M.-T. Beeler, Grüne, folgende Interpellation ein:

„Massnahmen der integrierten Berufsbildung sind neben der schulischen Integration der wichtigste Beitrag, um Menschen mit einer Behinderung ein selbstbestimmtes Erwerbsleben und Wohnen zu ermöglichen. Sie können notabene dazu beitragen, die Abhängigkeit von einer Rente im Erwachsenenalter zu verhindern. Leider sind in unserem Kanton diese Massnahmen sehr ungenügend. Im Bereich der schulischen Bildung wird durch verschiedene gesetzliche Grundlagen und Konzepte die Gleichstellung und Integration von Kindern mit einer Behinderung unterstützt. Auch das Konkordat Sonderpädagogik, über das im September 2010 abgestimmt wird, stellt hier einen wichtigen Beitrag in Aussicht. Sobald die obligatorische Schulzeit jedoch zu Ende ist, wird für viele Jugendliche mit einer Behinderung der Anschluss an die Berufswelt zum Problem. Zur Realisierung der Chancengleichheit benötigen viele von Ihnen Unterstützung, um eine Ausbildung machen zu können.

Die Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten könnte hier einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung und Integration behinderter Jugendlicher leisten. Der Vorschlag zur Schaffung einer solchen Stelle im Kanton BL, eingebracht in einem [Postulat von Regula Meschberger](#), wurde vom Regierungsrat leider negativ beantwortet. In seiner Antwort stellte er immerhin in Aussicht, dass der Kanton als Arbeitgeber einen Modellversuch starte, um die Integration von Menschen mit Behinderung im Bereich der Ausbildung und der Arbeit zu fördern. „Er würde die Forderung aufnehmen, im Anschluss an eine integrative Sonderschulung und Bildung integrative Arbeitsmöglichkeiten für betroffene Personen zu schaffen. Gemäss Personalgesetz soll die Personalpolitik des Regierungsrates die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten ermöglichen (§ 5 Personalgesetz, SGS 150, GS 32.1008).“ (Vorlage [2009-146](#))

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie setzt der Regierungsrat den angekündigten Modellversuch um? Welche konkreten Massnahmen zur Rekrutierung und Anstellung junger Menschen mit einer Behinderung sind beim Arbeitgeber Kanton BL geplant?*

- Welche Möglichkeiten der Ausbildung für Jugendliche mit einer Behinderung werden durch den Kanton unterstützt? Durch welche Massnahmen?
- Ist der Arbeitgeber Kanton BL bereit, Ausbildungsplätze für BBT-Lehrberufe für Lernende mit einer Behinderung zu schaffen, wie dies im Kanton BS bereits geschieht?
- Wer koordiniert im Kanton BL Massnahmen, um integriert geschulten Jugendliche eine integrierte Berufsbildung zu ermöglichen? (als Bindeglied zwischen Sek I, IV, Arbeitgebern und Betroffenen)

Mit bestem Dank für die Beantwortung dieser Fragen.“

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellantin zielt auf die Integration von Menschen mit einer Behinderung bei Ausbildung und Erwerbsarbeit ab. Es geht dabei insbesondere um die Frage des Anschlusses nach Beendigung der Volksschule. Der Übergang in die Berufsbildung und in die Arbeitswelt hat einen grossen Stellenwert. Er ist bei Menschen mit einer Behinderung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Untersuchungen zeigen, dass - selbst bei guter Wirtschaftslage - der Zugang zu Arbeit und Beruf für junge Menschen mit Lernschwächen, körperlichen oder psychischen Einschränkungen besonders schwierig ist.

Menschen mit Behinderung durchlaufen die Volksschulzeit nicht nur im Rahmen integrativer Sonderschulung, sondern auch separat in Sonderschulen. Beide Sonderschulwege müssen für Fragen des Überganges in die Berufsbildung und Arbeitswelt mitgedacht werden.

Das angesprochene Thema wurde in einem Bericht der Petitionskommission des Landrates zur Petition „Integrative Sonderschulung in der Berufsschule“ [2010-358](#) schon einmal behandelt. In der Schnittstelle zwischen Volksschule und Berufsbildung gibt es unterschiedliche Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener mit Leistungseinschränkungen, die auf spezielle Angebote und Unterstützung angewiesen sind. Der in der Interpellation verwendete Begriff Jugendliche oder junge Erwachsene mit einer Behinderung ist rechtlich und inhaltlich nicht klar. Er muss bei den anstehenden Planungsarbeiten genauer definiert werden oder Angebote müssen bewusst so offen gehalten werden, dass sie im Sinne integrativer Lösungen für eine grössere Gruppe Jugendlicher mit Leistungseinschränkungen Unterstützung auf dem Weg ins Berufsleben bieten.

Zur Verdeutlichung werden zwei Beispiele angeführt:

- Eine 17jährige, normal begabte Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung gilt als behindert. Sie kann aber eine anerkannte Ausbildung erfolgreich abschliessen und ins Erwerbsleben eintreten, wenn sie einen verständnisvollen Arbeitgeber findet, mit Hilfsmitteln und Beratung, finanziert durch die Invalidenversicherung (IV) im Rahmen beruflicher Eingliederungsmassnahmen unterstützt wird und in der Berufsfachschule bei der Leistungsbewertung einen individuellen Nachteilsausgleich erhält. Wahrscheinlich benötigt sie auf diese Weise nie eine IV-Rente.
- Ein Jugendlicher mit einer geistigen Behinderung braucht nach Schulaustritt aus der integrativen Schulung oder aus der Sonderschule eine weitere Förderung, um im Anschluss daran an einem geschützten Arbeitsplatz, in einer speziellen Werkstätte oder integriert in einen KMU-Betrieb arbeiten zu können. Er wird zwar etwas verdienen, ist aber immer auf eine IV-Rente angewiesen.

Es gibt zahlreiche weitere ähnliche Situationen. Sie haben alle drei Gemeinsamkeiten:

- Jeder Jugendliche will und soll einen Weg von der Schule in die Arbeitswelt gehen.
- Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf benötigen individuell ausgerichtete Angebote.
- Auch nach der Volksschulzeit gilt: Wenn es das Umfeld ermöglicht und es dem individuellen Bedarf entspricht, sollen Berufsbildung und berufliche Eingliederung integrativ, das heisst in einem möglichst normalisierten Umfeld erfolgen.

Diese Grundsätze sind in der UNO-Behindertenrechtskonvention enthalten, die in den nächsten Monaten durch die Schweiz ratifiziert werden soll. Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren des Bundesrates. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2011 befürwortet der Kanton Basel-Landschaft den Beitritt der Schweiz zum genannten Übereinkommen.

Das kantonale Bildungsgesetz (SGS 640) sieht in § 4 einen Anspruch auf eine den Fähigkeiten entsprechende Bildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für Alle vor. Die Einlösung dieses Anspruches und der Übergang von der Volksschule zur Berufsbildung werfen Fragen auf:

- Die Zuständigkeiten sind nicht immer geklärt.
- Nicht für alle Gruppen dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungseinschränkungen gibt es passende Angebote.

Im Folgenden werden die Ausführungen auf die Berufsbildung ohne die weiterführenden Schulen beschränkt, obwohl es auch dort Jugendliche mit Behinderungen gibt, die erfolgreich zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II gelangen.

Es geht um jene Gruppe Jugendlicher mit Behinderung, die voraussichtlich auch mit der Förderung in speziellen Angeboten nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss zu absolvieren. Trotzdem ist eine weitere Förderung im Sinne eines Bildungsangebotes und des Bildungsanspruches gemäss Bildungsgesetz sinnvoll, um die gesellschaftliche Integration mit der darin enthaltenen Arbeitsintegration zu unterstützen.

In der Schnittstelle zwischen Volksschule und Sekundarstufe II sind folgende Verwaltungsstellen involviert:

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Für die beruflichen Grundbildungen gemäss BBT, die zum Eidgenössischen Berufsattest (2 Jahre) und dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (3 oder 4 Jahre) führen, ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zuständig. Dies gilt auch für die Brückenangebote, die den Bereich zwischen Volksschule und Berufsbildung abdecken und die den Einstieg in eine Berufsbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz anstreben. In diesen Ausbildungen sind auch vereinzelt Jugendliche mit Behinderungen vertreten. Sie werden je nach Bedarf während ihrer Berufsbildung durch zusätzliche Massnahmen unterstützt, für die im Rahmen der beruflichen Eingliederung die IV zur Finanzierung zuständig ist.

Für die Angebote der beruflichen Ausbildung für Jugendliche mit Behinderung braucht es Arbeitgeber, die bereit sind, einen allfälligen höheren Betreuungsaufwand im dualen System in Kauf zu nehmen. Einige Arbeitgeber, vor allem im KMU-Sektor, leisten heute diesen Beitrag zur Integration. Für viele Jugendliche mit Leistungseinschränkungen ist es jedoch schwierig, eine Lehrstelle zu finden.

Die Invalidenversicherung

Anspruch auf Leistungen der IV haben Jugendliche, die in der IV versichert sind und wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit voraussichtlich dauernd beeinträchtigt sein werden. Zu den Leistungen der IV gehören Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Die Leistungen umfassen Berufsberatung, Unterstützung in der Berufsfachschule oder Hilfsmittel.

Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen:

- Berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule,
- die sogenannte IV-Anlehre ohne anerkannten Abschluss,
- Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Mit den IV-Revisionen, insbesondere der IV-Revision 6b, droht schwächeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Entfallen jeglicher IV-Leistungen zur beruflichen Eingliederung. Die Revision sieht eine Erhöhung der Eintrittsschwelle zu den Leistungen der beruflichen Eingliederung vor. Zudem sollen die Ausbildungszeiten gekürzt werden.

In einem Pilotprojekt zur Praktischen Ausbildung (PrA) der INSOS (Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung) wurde ein Bildungsangebot der INSOS angeboten, das einem niederschweligen Bildungsangebot entspricht, ausgerichtet auf einfachere, berufsspezifische Tätigkeiten und mit einem engen Praxisbezug. Zentral dabei sind die individuelle Begleitung und stufengerechte Lern- und Übungsfelder. Nach einer Evaluation des Pilotprojektes im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ist offen, was mit diesem Pilotprojekt geschieht. Bis zu 30 % der teilnehmenden jungen Berufsleute konnten nach dieser Pilotausbildung teilweise oder vollständig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Die restlichen Absolventinnen und Absolventen arbeiten nach der Ausbildung an einem geschützten Arbeitsplatz.

3. Beantwortung der Fragen

3.1. Wie setzt der Regierungsrat den angekündigten Modellversuch um? Welche konkreten Massnahmen zur Rekrutierung und Anstellung junger Menschen mit einer Behinderung sind beim Arbeitgeber Kanton BL geplant?

Das Personalamt hat am 19.10.2010 von der Regierung den Auftrag erhalten, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsstellen ein Konzept für einen Modellversuch zur Schaffung von integrierten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im Sommer 2011 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Die Zielgruppe wird im Verlauf der Erarbeitung des Detailkonzeptes festgelegt. Das Personalamt erwägt, gezielt Angebote für junge Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

3.2. Welche Möglichkeiten der Ausbildung für Jugendliche mit einer Behinderung werden durch den Kanton unterstützt? Durch welche Massnahmen?

Jugendliche mit Behinderung werden sowohl in den Brückenangeboten als auch im Laufe der Berufsbildung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons unterstützt, sofern Aussicht auf einen Berufsabschluss besteht. Der Kanton Basel-Landschaft fördert Projekte, die junge Menschen mit Problemen bei der Berufsfindung unterstützen, zum Beispiel das Projekt „Check-in aprentas“, welches das Ziel verfolgt, die Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden gezielt zu fördern und damit die Voraussetzungen für eine Ausbildung oder den Einstieg in eine

geeignete Arbeitsstelle zu schaffen. Das vom Landrat bewilligte Programm „BerufswegBereitung“ trägt zusätzlich dazu bei, den Übergang von der Volksschule in die berufliche Grundbildung zu unterstützen. Auch bei diesen Angeboten haben junge Menschen mit einer Behinderung Zugangsschwierigkeiten, wenn sie den Anforderungen für eine anerkannte Berufsbildung nicht klar entsprechen und die Möglichkeiten für den Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt eingeschränkt sind. Im Rahmen der Behindertenhilfe leistet der Kanton Beiträge an Aufenthalte in der von der Stiftung „Insieme“ getragenen Förderstätte am Schlosspark in Binningen. Diese Einrichtung nimmt junge Erwachsene mit IV-Rente auf und bietet ihnen Übergangslösungen im Anschluss an die Sonderschulung. Die Förderstätte bietet Bildungs-, Betreuungs- und Arbeitsangebote mit dem Ziel, die Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen und weitere Anschlusslösungen zu finden. Auch in weiteren Angeboten der Behindertenhilfe im Rahmen der geschützten Arbeit werden junge Erwachsene mit IV-Rente beschäftigt. Allerdings steht in diesen Einrichtungen die Beschäftigungs- und Arbeitsintegration und weniger die weitere Bildung im Vordergrund. Zugang zu den Angeboten der Behindertenhilfe haben nur junge Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit einem Anspruch auf IV-Rente oder Hilflosenentschädigung. Im Einzelfall übernimmt die kantonale Behindertenhilfe bei jungen Erwachsenen, denen nur wenige Monate bis zum 18. Altersjahr fehlen, die Kosten der Förderstätte oder die des geschützten Arbeitsplatzes.

3.3. Ist der Arbeitgeber Kanton bereit, Ausbildungsplätze für BBT-Lehrberufe für Lernende mit einer Behinderung zu schaffen, wie dies im Kanton BS bereits geschieht?

Das Personalamt ist dem Anliegen gegenüber wohlwollend eingestellt, Jugendliche mit einer Behinderung in BBT-Berufen auszubilden. In Ergänzung zu diesen Bemühungen ist zu überlegen, Stellen zu schaffen, die im Zusammenspiel mit einem spezifischen Bildungsangebot die Möglichkeit bieten, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Anzustreben ist, im Anschluss an eine integrative Sonderschulung und Bildung auch integrative Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten für solche Jugendliche zu schaffen. Im einen oder anderen Fall wird so je nach Entwicklung der betroffenen Person die Möglichkeit einer späteren anerkannten Berufsausbildung eröffnet.

3.4. Wer koordiniert im Kanton Massnahmen, um integriert geschulten Jugendlichen eine integrierte Berufsbildung zu ermöglichen? (als Bindeglied zwischen Sekundarstufe I, IV, Arbeitgebern und Betroffenen)

Die Zuständigkeiten in der Schnittstelle zwischen Volksschule inklusive Sonderschulung, den Berufsbildungsmöglichkeiten der Sekundarstufe II, der beruflichen Eingliederung gemäss IV-Gesetzgebung und den Angeboten der Behindertenhilfe werden gestützt auf die laufenden Entwicklungen geklärt und definiert. Dabei bilden die positiven Zusammenarbeitserfahrungen aus anderen direktionsübergreifenden Projekten (z.B. Berufswegbereitung) wertvolle Grundlagen. Ein spezielles Problem wird in den kommenden Jahren vermehrt dadurch entstehen, dass Jugendliche mit Behinderung ihre ganze Schulzeit integrativ durchlaufen und mit 16 oder 17 Jahren die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Sie haben aber noch keinen Zugang zu den Leistungen der Behindertenhilfe und erfüllen die Anforderungen sowohl zur beruflichen Eingliederung gemäss IV als auch für das Absolvieren einer Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluss gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz nicht. Vom Rechtsanspruch her könnten sie zwar bis längstens zum 20. Altersjahr Massnahmen der Sonderschulung in Anspruch nehmen, dies macht jedoch in vielen Situationen keinen Sinn.

4. Massnahmen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass an der Schnittstelle Volksschule – Sekundarstufe II anspruchsvolle Herausforderungen zu bewältigen sind. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass, wenn das Umfeld es erlaubt und es den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht, integrative Lösungen separativen vorzuziehen sind. In diesem Sinne ist speziell zu prüfen, inwiefern und in welchen Teilen der berufsintegrative Bereich in der Berufsbildung (Berufswahl- und Berufsintegrationsabklärungen, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) nicht auch integrative Möglichkeiten und ‚Brücken‘ bietet. Erst in zweiter Linie soll geprüft werden, ob neue Angebote im Umfeld der Jugend- oder der Behindertenhilfe geschaffen werden sollen.

Der Regierungsrat ist sich sowohl der Bedeutung der Aufgabenstellung als auch der schwierigen Realitäten bewusst. Die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion hat ein Mandat erteilt, in einer Auslegeordnung die offenen Fragen zu klären unter Einbezug aller involvierten kantonalen Verwaltungsstellen und der IV-Stelle des Kantons Basel-Landschaft. Im Anschluss daran sollen verschiedene Lösungen erarbeitet werden, welche die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen berücksichtigen.

Bei der Weiterbearbeitung der wichtigen Schnittstellenfrage bevorzugt der Regierungsrat das Optimieren und allfällige Ergänzen bestehender Angebote sowie eine Verbesserung der Koordination.

Liestal, 19. April 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin